

Amtsblatt für die Stadt Braunschweig

33. Jahrgang

Braunschweig, den 22. Februar 2006

Nr. 4

Inhalt	Seite
Erneute Ausfertigung und Auslegung von Bebauungsplänen.....	7
Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre vom 21. Februar 2006 für den Bebauungsplan mit Gestaltungsvorschrift Senefelderstraße/Mascheroder Weg ST 76.....	8

Erneute Ausfertigung und Auslegung von Bebauungsplänen

I

Satzungsbeschluss

Die folgenden Satzungsbeschlüsse sind mit nachstehendem Wortlaut im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig bekannt gemacht worden:

- Der vom Rat der Stadt Braunschweig am 14. März 1995 als Satzung beschlossene Bebauungsplan mit Gestaltungsvorschrift „Im Gettelhagen“, QU 57, Stadtgebiet südöstlich Im Gettelhagen, ist der Bezirksregierung Braunschweig am 3. April 1995 gem. § 11 Baugesetzbuch (BauGB) vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) in Verbindung mit § 97 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) vom 6. Juni 1986 (Nds. GVBl. S. 157) angezeigt worden.
Die Bezirksregierung Braunschweig hat am 15. Juni 1995 erklärt, dass eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird (Az. 204.21102-01000.01-QU 57) (Amtsblatt vom 30. Juni 1995).
- Die vom Rat der Stadt Braunschweig am 20. Juni 1995 beschlossene Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan „Rodelandweg-Süd“, QU 58, Stadtgebiet zwischen Rodelandweg, Schreiberweg, Fridtjof-Nansen-Straße und Forststraße, ist der Bezirksregierung Braunschweig am 25. Juli 1995 gem. § 7 MaßnahmenGesetz zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) vom 28. April 1993 (BGBl. I S. 622) und in entsprechender Anwendung von § 6 BauGB zur Genehmigung vorgelegt worden.
Die Bezirksregierung Braunschweig hat die Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan am 20. September 1995 genehmigt (Az.: 204.21102-01000.01-QU 58) (Amtsblatt vom 18. Oktober 1995).
- Der vom Rat der Stadt Braunschweig am 31. Oktober 1995 als Satzung beschlossene Bebauungsplan mit Gestaltungsvorschrift „Lupinenweg-Süd“, WE 49, Stadtgebiet zwischen Lupinenweg, Aschenkamp und Heideblick, wird gem. § 2 Abs. 6 BauGB-MaßnahmenG bekannt gemacht (Amtsblatt vom 5. Dezember 1995).
- Der vom Rat der Stadt Braunschweig am 23. April 1996 als Satzung beschlossene Bebauungsplan mit Gestaltungsvorschrift „Watenbüttel-Nord“, WT 52, Stadtgebiet nördlich der Siedlung Am Doornkaat, östlich der Celler Heerstraße, wird gem. § 2 Abs. 6 BauGB-MaßnahmenG bekannt gemacht (Amtsblatt vom 14. Juni 1996).
- Der vom Rat der Stadt Braunschweig am 10. Dezember 1996 als Satzung beschlossene Bebauungsplan mit Gestal-

tungsvorschrift „Weststraße“, RA 17, Stadtgebiet westlich der Weststraße, wird gem. § 2 Abs. 6 BauGB-MaßnahmenG bekannt gemacht (Amtsblatt vom 18. April 1997).

- Der vom Rat der Stadt Braunschweig am 10. Dezember 1996 als Satzung beschlossene Bebauungsplan „Völkero-Nord“, VK 25, Stadtgebiet zwischen Ellernbruch, Ortslage, Sportplatz und Bahn (Geltungsbereich A), sowie Gemarkung Veltenhof, Flur 7, Teilfläche des Flurstückes 43/2 (Geltungsbereich B), ist der Bezirksregierung Braunschweig am 13. März 1997 gem. § 11 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 2 BauGB-MaßnahmenG zur Genehmigung vorgelegt worden.

Die Bezirksregierung Braunschweig hat den Bebauungsplan mit Verfügung vom 16. April 1997 genehmigt (Az.: 204.21102-01000.21-VK 25) (Amtsblatt vom 9. Mai 1997).

- Der vom Rat der Stadt Braunschweig am 11. November 1997 als Satzung beschlossene Bebauungsplan „Hinter Turme“, OE 33, Stadtgebiet beiderseits der Straße Hinter dem Turme, ist der Bezirksregierung Braunschweig am 20. November 1997 gem. § 11 BauGB angezeigt worden. Die Bezirksregierung Braunschweig hat am 21. Januar 1998 erklärt, dass eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird (Az. 204.21102. 01000.01-OE 33) (Amtsblatt vom 2. März 1998).
- Der vom Rat der Stadt Braunschweig am 13. Juli 1999 als Satzung beschlossene Bebauungsplan mit Gestaltungsvorschrift „Rautheim-Südwest“, RA 20, Stadtgebiet südlich der Wabe, wird gemäß BauGB in der Neufassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, BGBl. I 1998 S. 137) bekannt gemacht (Amtsblatt vom 26. Juli 1999).

II

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften (§ 214 Baugesetzbuch)

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Braunschweig geltend gemacht worden ist. Gleiches gilt für eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie für nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

III

Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche (§ 44 Baugesetzbuch)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch über die Entschädigung von durch die Satzungen eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

IV

Auslegung und Inkrafttreten der Satzungen (§ 10 Baugesetzbuch)

Die Satzungen einschließlich ihrer Begründungen können im Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz, Beratungsstelle Planen-Bauen-Umwelt, Langer Hof 8, 5. Stock, Zimmer 503, während der Publikumszeiten, montags bis freitags, 8:30 bis 14:00 Uhr, donnerstags bis 18:00 Uhr, von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt der Satzungen auch Auskunft verlangen.

Die Bebauungspläne sind zur Behebung eines Formfehlers erneut ausgefertigt worden; die dadurch notwendige erneute Bekanntmachung erfolgt hiermit.

Mit dieser Bekanntmachung werden die Satzungen rückwirkend zum 30. Juni 1995 (Ziff. 1), zum 18. Oktober 1995 (Ziff. 2), zum 5. Dezember 1995 (Ziff. 3), zum 14. Juni 1996 (Ziff. 4), zum 18. April 1997 (Ziff. 5), zum 9. Mai 1997 (Ziff. 6), zum 2. März 1998 (Ziff. 7), zum 26. Juli 1999 (Ziff. 8) in Kraft gesetzt.

Braunschweig, den 8. Februar 2006

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Zwafelink
Stadtbaurat

Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre vom 21. Februar 2006 für den Bebauungsplan mit Gestaltungsvorschrift Senefelderstraße/Mascheroder Weg ST 76

Auf Grund des § 14 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818), in Verbindung mit § 6 und § 40 Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. November 2005 (Nds. GVBl. S. 352), hat der Rat der Stadt Braunschweig am 21. Februar 2006 diese Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

Für das in § 2 näher bezeichnete Gebiet hat der Verwaltungsausschuss der Stadt in seiner Sitzung am 30. April 2002 die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen. In seiner Sitzung am 25. Januar 2005 hat der Verwaltungsausschuss die Ergänzung der Planungsziele beschlossen. Zur Sicherung der Planung wird für den künftigen Planbereich eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Von der Veränderungssperre ist das Stadtgebiet beiderseits der Senefelderstraße und südlich Mascheroder Weg betroffen.

Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, der einen Bestandteil dieser Satzung bildet, schwarz umrandet.

§ 3

In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist, nicht vorgenommen werden.

§ 4

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Stadt Braunschweig.

§ 5

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt Braunschweig nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 6

Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft.

Die Geltungsdauer beträgt zwei Jahre.

Braunschweig, den 21. Februar 2006

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Zwafelink
Stadtbaurat

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818), bei der Aufstellung dieser Satzung ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Braunschweig geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen (§ 215 BauGB).

Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Die Vorschriften über die Entschädigung im Zweiten Abschnitt des Fünften Teils sowie § 121 BauGB gelten entsprechend (§ 18 Abs. 1 BauGB).

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die im vorstehenden Absatz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 18 Abs. 2 BauGB).

Die vorstehende Satzung mit zugehörigem Lageplan liegt ab sofort beim Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz, Beratungsstelle Planen- Bauen- Umwelt, Langer Hof 8, 5. Stock, Zimmer 503, während der Publikumszeiten, montags bis freitags 8:30 bis 14:00 Uhr, donnerstags bis 18:00 Uhr, zu jedermanns Einsicht aus.

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 21. Februar 2006

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Zwafelink
Stadtbaurat



